



SITZUNGSVORLAGE

Thema: RITZ - Sachstandsbericht und weitere Beschlüsse

Frühere Beratungen: Kreistag, 23.02.2016, Vorlage Nr. 776/2016/1
Kreistag, 22.03.2016, Vorlage Nr. 776/2016/2
Kreistag, 26.07.2016, Vorlage Nr. 826/2016/1

Anlagen: Die Anlagen stehen online im Gremieninformationsportal:
Anlage 1 – Kostenberechnung HILDEBRAND + SCHWARZ Architekten GmbH, Stand 14. März 2017
Anlage 2 – Prüfbericht Kostenberechnung der assmann Gruppe, Stand 15. März 2017

Sachvortrag: Herr Landrat Wölfle Dauer Sachvortrag: 10 Min.

- Beschlussvorschlag:**
1. Der Kreistag nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.
 2. Der Kreistag stimmt zu, dass die Stadt Friedrichshafen die Projektträgerschaft übernimmt. Die beantragten Zuschüsse werden von der Stadt Friedrichshafen in voller Höhe an die RITZ GmbH weitergeleitet.
 3. Der Kreistag nimmt Kenntnis von der neuen Kostenberechnung von Hildebrand + Schwarz vom 14. März 2017 sowie von der Plausibilitätsprüfung der Kostenberechnung der Assmann Gruppe vom 15. März 2017.
 4. Der Kreistag beschließt, der RITZ GmbH ein Investitionsdarlehen in Höhe von 7,75 Mio. Euro (hälftiger Betrag aus ca. 14,9 Mio. Euro Investitionskoten + ca. 0,5 Mio. Euro Grunderwerb) zu gewähren. Dies erfolgt unter der Voraussetzung, dass der Zuschussbescheid über 7,0 Mio. Euro eingeht. Sollte der Zuschuss nicht oder nicht in dieser Höhe eingehen, wird die Entscheidung dem Kreistag erneut zum Beschluss vorgelegt. Die Verwaltung wird ermächtigt und beauftragt, die Konditionen des Darlehens festzulegen und die erforderliche vertragliche Vereinbarung mit der GmbH aufzustellen und abzuschließen.
 5. Der Kreistag beschließt, das Darlehen wie folgt zu finanzieren: Im Haushalt 2018 mit 1,65 Mio. Euro, 2019 mit 5,0 Mio. Euro und 2020 mit 1,0 Mio. Euro.
 6. Der Kreistag stimmt dem Kauf einer ca. 4.814 m² großen Teilfläche des städtischen Grundstücks Flurstücks 210 durch die RITZ GmbH zum Kaufpreis ca. 467.631,96 Euro zu.
 7. Der Kreistag stimmt einer hälftigen Kostenbeteiligung des Landkreises an den für das Projekt entstehenden Kosten einschließlich Folgekosten zu.

8. Der Ausschuss für Verwaltung und Kultur hat in seiner Sitzung am 18.5.2017, anstelle des Kreistags, gem. § 34 Abs. 4 LkrO die Abgabe einer Patronatserklärung zur Finanzierung des Projektes gegenüber der Stadt Friedrichshafen beschlossen. Der Kreistag nimmt dies zur Kenntnis.
9. Die Verwaltung wird ermächtigt, alle für die Umsetzung der Beschlüsse notwendigen Maßnahmen zu treffen und Erklärungen sowie ggf. erforderliche Genehmigungen einzuholen. Dies umfasst auch solche Änderungen und Ergänzungen, die erforderlich werden aufgrund ggf. weiterer Abstimmungen im Gesellschafterkreis oder aufgrund der Abstimmungen mit der Geschäftsführung, dem Fördermittelgeber oder sonstigen Dritten; soweit es sich hierbei nicht um grundlegende wesentliche Änderungen handelt. Dies schließt jeweils die erforderliche Weisung an den Vertreter des Bodenseekreises zur Abstimmung in der Gesellschafterversammlung mit ein.
10. Über die Umsetzung der Beschlüsse ist zu berichten.

Gremium	Zuständigkeit	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Kreistag	Beschluss	31.05.2017	öffentlich

Finanzielle Auswirkungen (mit der Kämmerei abzustimmen!): ja nein

Aufwendungen/Auszahlungen

Ergebniswirksam: <input type="checkbox"/>		Investiv: <input type="checkbox"/>	
Einmaliger Aufwand	_____ Euro	Einmalige Auszahlung	_____ Euro
Jährlicher Aufwand	_____ Euro	Jährliche Auszahlungen	7.750.000 Euro
Gesamtbetrag	_____ Euro	Gesamtbetrag	_____ Euro
Aufwand 1. Jahr	165.250 Euro	Auszahlung 1. Jahr	100.000 Euro
Aufwand 2. Jahr	148.750 Euro	Auszahlung 2. Jahr	1.650.000 Euro
Aufwand 3. Jahr	289.250 Euro	Auszahlung 3. Jahr	5.000.000 Euro
Aufwand 4. Jahr	220.250 Euro	Auszahlung 4. Jahr	1.000.000 Euro
		Jährliche Abschreibung	_____ Euro

Erträge/Einzahlungen

Ergebniswirksam: <input type="checkbox"/>		Investiv: <input checked="" type="checkbox"/>	
Einmaliger Ertrag	_____ Euro	Einmalige Einzahlungen	_____ Euro
Jährliche Erträge	_____ Euro	Jährliche Einzahlungen	_____ Euro
Gesamtbetrag	_____ Euro	Gesamtbetrag	_____ Euro
Ertrag 1. Jahr	_____ Euro	Einzahlung 1. Jahr	_____ Euro
Ertrag 2. Jahr	_____ Euro	Einzahlung 2. Jahr	_____ Euro
Ertrag 3. Jahr	_____ Euro	Einzahlung 3. Jahr	100.000 Euro
Ertrag 4. Jahr	_____ Euro	Einzahlung 4. Jahr	100.000 Euro
		Jährliche Auflösung	_____ Euro

Mittelbereitstellung im Haushalt:

Ergebnishaushalt: **Investitionshaushalt:**
Produkt: 571001 Investitions-Nr. F611701701
Kostenstelle: _____
Sachkonto: _____
Zur Verfügung stehende Mittel: _____ Euro

ggf. noch bereit zu stellen: _____ Euro

Deckungsvorschlag:

Ergebnishaushalt: **Investitionshaushalt:**
Produkt: _____ Investitions-Nr. _____
Kostenstelle: _____
Sachkonto: _____

Medien: PowerPoint pdf-Datei CD/DVD Stick

Sofern Präsentationen erforderlich werden, teilen Sie dies der Geschäftsstelle Kreistag bitte spätestens einen Arbeitstag vor der jeweiligen Sitzung mit.

Elektronisch mitgezeichnet von:

Landrat Dezernat 1 Dezernat 2
 Dezernat 3 Dezernat 4 Kämmerei, Amt 20

1. Ausgangslage:

Der Kreistag hat in seinen Sitzungen am 23. Februar 2016, 22. März 2016 und 26. Juli 2016 über die Konzeption und den Sachstand des Regionalen Innovations- und Technologietransferzentrums GmbH beraten und beschlossen.

Die für die Fördermittelantragstellung getroffene Eilentscheidung des Landrats gemäß § 43 Abs. 4 GemO sowie die vorbehaltlich der Beschlussfassung des Kreistags erfolgte Durchführung der notariellen Beurkundung der neu gegründeten GmbH, paritätisch besetzt aus den Gesellschaftern Stadt und Landkreis (jeweils 50%), wurde vom Kreistag am 22. März 2016 bestätigt. Ein Betrauungsakt für die RITZ Regionales Innovations- und Technologietransfer Zentrum GmbH (im Folgenden RITZ GmbH) wurde ebenfalls beschlossen.

Im weiteren Verlauf wurde in der Gesellschaft zudem ein Aufsichtsrat gebildet.

2. Sachverhalt:

Bisheriges Antragsverfahren / Jetzige Änderung des Antragstellers

Mit Datum vom 20. Januar 2016 wurde der Antrag für den Erhalt von Fördermitteln aus dem EFRE/Regio-WIN-Förderung zur Errichtung eines Innovations- und Technologietransferzentrums im Fallenbrunnen fristgerecht beim Fördermittelgeber eingereicht. Antragsteller war die eigens für das Projekt gegründete RITZ Regionales Innovations- und Technologietransfer Zentrum GmbH.

Im Sommer 2016 wurde durch den Fördergeber an die Geschäftsführung der GmbH herangetragen, dass für die Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens eine baufachliche Stellungnahme erforderlich sei. Die Möglichkeit, das Stadtbauamt der Stadt Friedrichshafen hiermit zu beauftragen, wurde seitens des Fördermittelgebers empfohlen. Die Umsetzung würde jedoch die Übernahme des Förderantrags von der bisher antragstellenden RITZ GmbH durch die Stadt Friedrichshafen voraussetzen.

- I. Im *Außenverhältnis* gegenüber dem Fördermittelgeber würde damit neu die Stadt Friedrichshafen als Antragstellerin auftreten (bisher: RITZ GmbH). Für den Fördermittelgeber ist dabei eine Entscheidung des Gemeinderates der Stadt Friedrichshafen zur vollständigen Übernahme des Projekts und zur Sicherstellung der Finanzierung des nicht durch Fördermittel gedeckten Eigenanteils an den Gesamtkosten des Vorhabens sowie der möglichen Folgekosten erforderlich.
- II. Im *Innenverhältnis* würde jedoch für die antragstellende Stadt Friedrichshafen bedeutsam und sicherzustellen sein, dass sich der Landkreis Bodenseekreis - analog seiner bisherigen 50%-Beteiligung an der RITZ GmbH - an der Absicherung und Sicherstellung der Finanzierung zu 50 % beteiligt und dies auch in allen Teilen der Stadt Friedrichshafen auf geeignete Weise verbindlich vor ihrer Antragstellung beim Fördermittelgeber zusichert.

Für all dies dient der hier vorliegende Beschlussantrag.

Zu I. Außenverhältnis

Durch das Stadtbauamt der Stadt Friedrichshafen wurde im September 2016 eine baufachliche Stellungnahme erarbeitet. Diese ging von Mehrkosten gegenüber der Kostenberechnung des Architekten Hildebrand + Schwarz aus dem Jahr 2015 mit einer Höhe von 12,9 Mio. Euro aus.

Der Aufsichtsrat der RITZ Regionales Innovations- und Technologietransfer Zentrum GmbH hat in seiner Sitzung am 18. November 2016 entschieden, dass die Stadt Friedrichshafen nichtsdestotrotz Antragsteller werden soll und die nicht durch Fördermittel gedeckte Investition partnerschaftlich von Stadt und Landkreis getragen wird. Es wurde ferner beschlossen, dass unter Hinzunahme der Assmann GmbH aus Dortmund eine Plausibilisierung der Kosten und die Vorbereitung eines neuen Prüfberichts unter Berücksichtigung fachkundiger Annahmen erarbeitet werden soll. Ersteller des Berichts bliebe weiterhin die Stadt Friedrichshafen, die sich die Stellungnahme zu Eigen machen muss.

Die Abstimmung erfolgte zwischen der Stadt Friedrichshafen, der Assmann GmbH und den Architekten Hildebrand + Schwarz einvernehmlich. Die vorbereitete Stellungnahme befindet sich aktuell in der Prüfung durch das Stadtbauamt. Ein Ergebnis wird bis Ende April 2017 erwartet.

Die vom Architekt am 14. März 2017 vorgelegte neue Kostenberechnung geht von Kosten in Höhe von 12,95 Mio. Euro aus (Kostenstand März 2017). Ein Prüfbericht zu den Kosten seitens der Assmann GmbH liegt vor. Zum aktuellen Planungstand ist jedoch eine Schwankungsbreite von 15 % anzunehmen (somit max. 14,89 Mio. Euro).

Es kann von Fördermitteln in Höhe von insgesamt ca. 7 Mio. Euro von der EU und vom Land Baden-Württemberg ausgegangen werden. Die zu erwartenden Fördermittel sind sodann treuhänderisch in voller Höhe über die Stadt Friedrichshafen an die GmbH weiter zu leiten. Letztere muss diese zweckgebunden für die bauliche Realisierung des Zentrums einsetzen.

Es verbleiben insofern einzusetzende Eigenmittel in einer Größenordnung von max. ca. 7,89 Mio. Euro zuzüglich etwaiger Folgekosten. Die vollständige Übernahme des Projekts und die Sicherstellung der Finanzierung des nicht durch Fördermittel gedeckten Eigenanteils an den Gesamtkosten des Vorhabens ist gegenüber dem Fördermittelgeber abzusichern - im Außenverhältnis allein durch die Stadt Friedrichshafen als Antragstellerin.

Dem erforderlichen Nachweis für den Fördergeber ist mit der am 31. März 2017 getroffenen Eilentscheidung durch Herrn Oberbürgermeister Brand Rechnung getragen worden. Bis Ende Mai 2017 müssen nunmehr die geänderten Antragsunterlagen, die baufachliche Stellungnahme und die Zustimmung des Regierungspräsidiums Tübingen bzgl. der Finanzierungsfähigkeit durch die Stadt Friedrichshafen bei der L-Bank in Stuttgart eingereicht werden.

Zu II. Innenverhältnis

Im Innenverhältnis bedarf es der vertraglichen Regelung einer 50%igen Kostenbeteiligung des Landkreises Bodenseekreis. Diese verbindliche Erklärung muss gegenüber der Stadt Friedrichshafen vor der Abgabe des Förderantrages beim Fördermittelgeber (Frist 31. Mai 2017), abgegeben werden. Dies ist trotz der bestehenden 50%-igen Beteiligung des Bodenseekreises an der GmbH erforderlich, da die RITZ GmbH nicht mehr Antragstellerin ist und damit nicht mehr das finanzielle Risiko im Zuge der Antragstellung trägt. Eine

fristgerechte Befassung des zuständigen Kreistags mit dieser Angelegenheit ist nicht möglich, weshalb die Verwaltung dem Ausschuss für Verwaltung und Kultur vorgeschlagen hat, diesen Beschluss in seiner Sitzung am 17. Mai 2017 im Wege der Eilentscheidung zu treffen.

Die Stadt Friedrichshafen teilt mit, dass der vom Bodenseekreis mitzufinanzierende Anteil sowie die entsprechende Absicherung dessen für die Stadt Friedrichshafen zwingende Antragsvoraussetzung ist.

Gleichwohl kann der Bodenseekreis zur Finanzierung und Absicherung des Projektes keinen Blankoscheck unterschreiben. Die Beschlüsse sollen deshalb unter den Vorbehalt der Förderzusage in Höhe von 7 Mio. Euro gestellt werden. Ebenso ist eine Nachschusspflicht der Gesellschafter bereits in § 4 des Gesellschaftsvertrages ausgeschlossen. Dies soll hier ebenso gelten.

Vorhabenfinanzierung und Bereitstellung des Grundstücks

I. Vorhabenfinanzierung

Vor dem Hintergrund der erforderlichen Vorfinanzierung des Vorhabens und der nachfolgenden Erstattung auf Ausgabenachweis durch den Fördergeber, gewähren die Gesellschafter der RITZ (Stadt und Landkreis) ein Gesellschafterdarlehen von zusammen bis zu 15,5 Mio. Euro (paritätisch = 2 x 7,75 Mio. Euro; Gesellschafterdarlehen des Bodenseekreises somit bis zu 7,75 Mio. Euro). Die Verwaltung wird ermächtigt und beauftragt, die Konditionen des Darlehens festzulegen und die erforderliche vertragliche Vereinbarung mit der RITZ GmbH aufzustellen und abzuschließen.

II. Grundstück

Die für das Vorhaben zur Verfügung gestellte ca. 4.814 m² große Teilfläche des städtischen Grundstücks Flst. Nr. 210 soll an die RITZ Regionales Innovations- und Technologietransfer Zentrum GmbH zum Gestehungspreis in Höhe von 97,14 Euro/m² von der Stadt Friedrichshafen verkauft werden. Bei ca. 4.814 m² errechnet sich ein Kaufpreis in Höhe von ca. 467.631,96 Euro. Der Käufer hat außerdem die Steuern und sonstigen Grunderwerbsnebenkosten sowie die Vermessungskosten (zusammen ca. 40.500 Euro) zu tragen. Die GmbH wird die Finanzierung aus dem ihr gewährten Darlehen bestreiten.

Weiteres / Ermächtigungen

Der Landrat wird zu allen Maßnahmen ermächtigt, die für die Umsetzung des Vorstehenden erforderlich sind, sowie alle ggf. erforderlichen Genehmigungen, die eventuell noch von externen Stellen erforderlich sind oder werden, einzuholen. Diese Ermächtigungen schließen alle Änderungen ein, die sich aufgrund der Abstimmungen mit Dritten ergeben, soweit es sich nicht um grundlegende wesentliche Änderungen handelt. Dies schließt jeweils die erforderliche Weisung an den Vertreter des Bodenseekreises zur Abstimmung in der Gesellschafterversammlung mit ein.

Nach geänderter Antragstellung beim Fördermittelgeber (bislang GmbH, jetzt Stadt Friedrichshafen) darf von einem zeitnahen Eingang des Förderbescheids ausgegangen werden.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Neben den jährlich zu leistenden Zuschüssen (2017: 165.250 Euro, 2018: 148.750 Euro, 2019: 289.250 Euro, 2020: 220.250 Euro) wird ein Darlehen in Höhe von bis zu 7,75 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Da die Finanzierung durch Zuschüsse in Höhe von rund 7 Mio. Euro erfolgen wird, und der Gesamtbetrag der Bausumme nicht mit einer Zahlung fällig werden wird, ist davon auszugehen, dass der Darlehensbetrag voraussichtlich nicht in voller Höhe in Anspruch genommen werden wird.

Zum Zeitpunkt der Haushalts- und Finanzplanung 2017 war noch nicht klar, ob ein Gesellschafterdarlehen beantragt und gewährt wird. Im Haushalt 2017 sind hierfür vorsorglich 100.000 Euro eingestellt.

Zur Finanzierung ist daher die Bereitstellung folgender Beträge erforderlich:

2017: 0,10 Mio. Euro vorhanden
2018: 1,65 Mio. Euro
2019: 5,00 Mio. Euro
2020: 1,00 Mio. Euro